



HAUSORDNUNG

Ein gutes Zusammenleben in der Schule ist nur möglich, wenn sich alle am Schulleben Beteiligten an bestimmte Grundsätze halten. Mit Eintritt in unsere Schule erkennt jedes Mitglied der Schulgemeinschaft diese Grundsätze an und verpflichtet sich, sie zu befolgen:

- gegenseitige Wertschätzung, Hilfsbereitschaft und Toleranz
- sorgsamer Umgang mit dem Eigentum anderer
- konstruktive und offene Zusammenarbeit zwischen allen am Schulleben Beteiligten
- höfliche Umgangsformen und angemessene Sprache
- Unterlassen dessen, was andere beim Arbeiten und Lernen stört oder gefährdet
- Verzicht auf Gewalt in jeglicher Form

1. Betreten und Verlassen des Schulgebäudes und Schulgeländes

Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, das Schulgebäude ab 6:30 Uhr zu betreten. Das vorzeitige Betreten erfolgt bis zur Aufsicht durch eine Lehrkraft auf Verantwortung der Eltern bzw. auf eigene Verantwortung bei volljährigen Schülerinnen und Schülern. Die Garderobe wird durch die Schülerinnen und Schüler ordnungsgemäß in der für die Klasse vorgesehenen Garderobe untergebracht. Im Anschluss begeben sich die Schülerinnen und Schüler in ihr Klassenzimmer, in dem sie die erste Stunde Unterricht haben. Im Klassenzimmer verhalten sie sich angemessen, vermeiden Rennen und Lärmen und gehen sorgsam mit dem Schuleigentum sowie dem persönlichem Eigentum um. Ab 7:15 Uhr wird eine Aufsicht durch die Schule gewährleistet. Bei späterem Unterrichtsbeginn müssen sich die Schülerinnen und Schüler vor dem Unterricht im Schülerarbeitsraum im Haus 1/2 bzw. in der Cafeteria im Haus 1/2 aufhalten. Der Aufenthaltsraum darf erst mit Beginn der Pause verlassen werden.

Das Betreten der Fachunterrichtsräume ist nur in Gegenwart des Fachlehrers gestattet. Jede Schülerin und jeder Schüler muss sich mindestens fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn im Klassenzimmer einfinden.

Das Verlassen des Schulhauses und Schulgeländes in Ausfall- oder Freistunden ist nur den Schülern der Sekundarstufe II in eigener Verantwortung gestattet. Gesetzlicher Versicherungsschutz besteht in dieser Zeit jedoch nicht. In kleinen Pausen ist das Verlassen des Schulgeländes untersagt. Verlässt eine Schülerin oder Schüler dennoch unberechtigt das Schulgelände, so entfällt der gesetzliche Versicherungsschutz durch den Schulträger. Das Befahren des Schulgeländes mit Kraftfahrzeugen ist den Schülerinnen und Schülern nicht gestattet. Berechtigte dürfen nur im Schritttempo fahren.

Eine halbe Stunde nach Unterrichtschluss, nach der Einnahme des Mittagessens oder einer genehmigten außerunterrichtlichen oder außerschulischen Veranstaltung muss die Schülerin bzw. der Schüler das Schulgelände verlassen. Ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler, die an einem Ganztagesangebot oder einer Arbeitsgemeinschaft teilnehmen. Diese melden sich beim Betreuer an und auch wieder ab. Hält sich eine Schülerin bzw. ein Schüler dennoch unberechtigt im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände auf, so entfällt für ihn der gesetzliche Versicherungsschutz und die Eltern haften für ihre Kinder.

2. Aufenthalt in der Schule

Alle sind gehalten, auf andere Rücksicht zu nehmen, niemanden zu belästigen, zu gefährden oder gar zu verletzen, weder verbal noch körperlich. Außerdem verhalten sie sich so, dass der eigene sowie der Unterricht anderer nicht beeinträchtigt werden.

Es dürfen keine Gegenstände (z.B. Waffen, Laser-Pointer etc.) und Substanzen (Alkohol, Drogen etc.) mitgebracht werden, mit denen man sich selbst oder andere gefährden kann.

Rauchen in jeglicher Form ist auf dem Schulgelände untersagt.

Schneeballwerfen innerhalb des Schulgeländes ist untersagt.

Die Schülerinnen und Schüler sind für Ordnung und Sauberkeit in den Unterrichtsräumen sowie im gesamten Schulbereich verantwortlich. Alle sind verpflichtet, Müll zu vermeiden und den Energieverbrauch im Schulgebäude möglichst niedrig zu halten. Insbesondere ist der Müll in die vorgesehenen Behälter zu entsorgen, der Klassenraum zu lüften sowie die Fenster nach Unterrichtsschluss zu schließen.

Nach der letzten Stunde im Unterrichtsraum sind die Stühle hochzustellen. Der Ordnungsdienst der Klasse/des Kurses ist verpflichtet, den Raum zu fegen, in dem die Klasse jeweils als letzte am Unterrichtstag ist.

Einrichtungsgegenstände, Unterrichtsmittel und die Gebäude sind pfleglich zu behandeln. Alle sanitären Anlagen sind sauber zu halten. Für grob fahrlässige und vorsätzliche Beschädigung haften Verursacher bzw. deren Erziehungsberechtigte. Die Instandsetzung wird durch die Schule geregelt. Schäden sind unmittelbar nach der Feststellung im Sekretariat zu melden.

In Fachräumen gelten gesonderte durch die Lehrkräfte festgelegte Regelungen.

3. Unterricht

Der Unterricht beginnt 7:30 Uhr.

Beim Klingelzeichen „Stundenbeginn“ sind alle Schülerinnen und Schüler an ihren Plätzen, alle benötigten Arbeitsmittel liegen bereit. Fehlt ein Lehrer 5 Minuten nach Stundenbeginn, so meldet der Klassensprecher/Klassensprecherin oder Stellvertreter/Stellvertreterin dies im Sekretariat.

Wöchentlich werden in jeder Klasse Schülerinnen bzw. Schüler für den Ordnungsdienst benannt. Sie säubern nach jeder Stunde die Wandtafeln gründlich und überprüfen die Sauberkeit des Zimmers.

Hinweise für notwendige Stundenplanänderungen sind auf den digitalen Anzeigetafeln in den Schulgebäuden, in der entsprechenden Vertretungsplan-App und auf der Schulhomepage veröffentlicht. Es ist die tägliche Pflicht der Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer, sich dort zu informieren. Für Mitteilungen der Schülerschaft sind nur die Anschlagtafeln und -säulen im Erdgeschoss zu nutzen. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung.

4. Verhalten bei Alarm

Alarm wird durch die hauseigene Alarmanlage ausgelöst. Der Unterricht ist sofort abubrechen und die Klassen verlassen das Schulgebäude (s. Fluchtplan). Alles Weitere regelt die Brandschutzordnung.

5. Verhalten bei Unfällen und Krankheit

Bei Unfällen und Gefahrensituationen sind unverzüglich die nächst erreichbare Lehrkraft und das Sekretariat zu verständigen. Im Katastrophenfall ist die Alarmordnung zu beachten. Jeder Unfall auf dem Schulgelände ist sofort im Sekretariat, in Ausnahmefällen dem, Hausmeister zu melden und muss aktenkundig festgehalten werden.

Bei häuslicher Erkrankung von Schülerinnen und Schülern ist die Schule umgehend telefonisch (0371 3989-2950) oder durch eine E-Mail (gym-karl-schmidt-rottluff@schulen-chemnitz.de) sowie innerhalb von 3 Tagen schriftlich zu benachrichtigen, durch die personensorgeberechtigten Personen bzw. bei Volljährigkeit durch die Schülerin oder Schüler selbst. Der Schulleiter bzw. der Tutor hat das Recht, eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen, wenn die Erkrankung mehr als fünf Unterrichtstage anhält oder durch auffallend häufige Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit der Schülerin/des Schülers bestehen, seine Unterrichtstauglichkeit einzuschätzen.

Bei plötzlichen Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern in der Unterrichtszeit haben sich diese zunächst beim Klassenleiter oder dem Fachlehrer abzumelden. Ist ein Arztbesuch oder ein vorzeitiges Verlassen der Schule notwendig, melden sich die Schüler im Sekretariat des jeweiligen Schulgebäudes. Die Entscheidung erfolgt nach telefonischer Absprache mit den Erziehungsberechtigten und ist aktenkundig festzuhalten.

6. Beurlaubung von Schülern

Beurlaubungen für einzelne Stunden sind grundsätzlich im Vorfeld, unmittelbar nach Bekanntwerden eines Termins, bei dem betreffenden Fachlehrer/der Fachlehrerin zu beantragen.

Beurlaubungen für mehrere Stunden bzw. bis zu 2 Tagen genehmigt die Klassen- oder Kursleitung. Für längere Beurlaubungen und Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach Ferien ist die jeweilige Stufenleitung in der Schulleitung zuständig.

7. Außerunterrichtliche und außerschulische Veranstaltungen

Außerunterrichtliche Veranstaltungen im Schulgelände müssen mindestens drei Tage vorher angemeldet und von der Schulleitung genehmigt werden.

8. Umgang mit Medien

Ein verantwortungsvoller Umgang mit digitalen Medien ist unserer Schule ein wichtiges Anliegen. Die Lernatmosphäre sowie der Umgang der Schülerinnen und Schüler untereinander soll nicht durch die Präsenz von digitalen Endgeräten beeinträchtigt werden. Daher sollen die folgenden Grundregeln der Schulgemeinschaft einen Orientierungsrahmen geben, an den sich Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte gleichermaßen halten.

Die folgenden Regelungen gelten auf dem gesamten Schulgelände für mobile Telefone, Smartphones, Tabletcomputer, (multifunktionale) Mp3-Player, Kopfhörer, Kameras, Smartwatches und vergleichbare digitale Geräte[1] (insbesondere für die internetfähigen und Messenger fähigen Geräte/Peripheriegeräte). Sämtliche Mediennutzung unterliegt den gesetzlichen Rahmenbedingungen und Regelungen, wie z.B. dem Datenschutzgesetz.

[1] Daher wird im Folgenden der Einfachheit halber nur von Handys gesprochen.

Die Schülerinnen und Schüler bzw. die Gäste müssen dafür sorgen, dass das Handy¹ spätestens beim Betreten des Schulgeländes stumm geschaltet wird.

In Notfallsituationen kann auf Nachfrage im Sekretariat telefoniert werden. Über die Nutzung

Karl-Schmidt-Rottluff-Gymnasium, Hohe Straße 25/35, 09112 Chemnitz

des Handys¹ in einem pädagogisch sinnvoll begründeten Rahmen während der Unterrichtszeit entscheidet die unterrichtende Lehrkraft.

Die Handynutzung an Wandertagen oder sonstigen Schulveranstaltungen, außerhalb des Schulgeländes, unterliegt allen Regelungen dieser Hausordnung. Über pädagogisch bzw. organisatorisch begründete Ausnahmen entscheidet die jeweilige Lehrkraft.

Zu Beginn von Leistungsnachweisen sind alle digitalen Geräte bei der zuständigen Lehrkraft abzugeben. Wird ein digitales Gerät nicht abgegeben, wird dies als Täuschungsversuch gewertet.

Foto-, Video- und Tonaufnahmen sind auf dem gesamten Schulgelände verboten, es sei denn, eine Lehrkraft bzw. die Schulleitung gestattet es.

Bei Benutzung der Medien, insbesondere der Schulmedien, ist auf einen verantwortungsvollen und pfleglichen Umgang zu achten. Das Verwenden bzw. Speichern von pornografischen, radikalpolitischen, rassistischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten ist untersagt und unterliegt den Vorgaben des Strafgesetzbuches.

Bei einem Verstoß gegen die Hausordnung wird das Handy eingezogen und bei der Schulleitung im Sekretariat durch die Schülerin/dem Schüler abgegeben. Dort wird der Name der Schülerin bzw. des Schülers dokumentiert.

Beim ersten Verstoß holt die betroffene Schülerin bzw. der Schüler das Handy nach seinem Unterricht im Sekretariat bei der Schulleitung ab. Zusätzlich werden die Eltern schriftlich informiert.

Bei jedem weiteren Verstoß holen die Eltern der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers das Handy nach vorheriger Terminvereinbarung ab. Bei Verdacht auf eine missbräuchliche Nutzung des Handys, beispielsweise die Verbreitung strafrechtlich relevanter Inhalte, dem Gebrauch zum Zwecke des Mobbing oder Ähnlichem, wird das Handy eingezogen und weitere notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Für die Nutzung der Computereinrichtungen gilt die Nutzungsordnung für Computereinrichtungen der Stadt Chemnitz.

Aushänge, Plakate und Publikationen im Schulgelände, Schulgebäude sowie auf der Schulhomepage und LernSax bedürfen einer Genehmigung durch die Schulleitung vor der Veröffentlichung.

9. Schlussbestimmung

Das Hausrecht üben unbeschadet der Rechte des Schulträgers die Schulleitung, die beauftragten Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal in Ausübung ihres Dienstes sowie besonders beauftragte Personen aus.

Die Hausordnung gilt sinngemäß auch für Schulfeste und Schulveranstaltungen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Hausordnung kann die Schulleitung gestatten.

Verstöße gegen die Hausordnung sind entsprechend rechtsstaatlich geltender Normen zu ahnden. Alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer werden aktenkundig über den Inhalt der Hausordnung belehrt.

Die Hausordnung ist Ergebnis ausführlicher Diskussion in der Schulkonferenz. Eventuelle Änderungen bedürfen deren Zustimmung.